



Versandt am: 14. APR. 2004

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Gemeindewesen
Baulinienplan Morgartenstrasse (Kantonsstrasse 381b), Teilstück Ländli
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

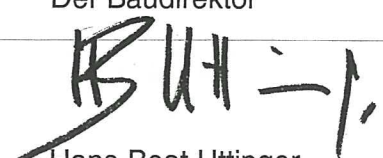
beschliesst:

1. Der Baulinienplan Morgartenstrasse (Kantonsstrasse 381b), Teilstück Ländli, Plan-Nr. 01_03.380 vom 1. Juli 2003, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, 6315 Oberägeri (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Zug, 8. April 2004 / Ram

Freundliche Grüsse

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor


Hans-Beat Uttinger
Regierungsrat



A.1. Auf dem Teilstück Ländli (Kantonsstrasse 381b) existieren keine Baulinien.

A.2. Für das Gebiet Ländli ist ein Bebauungsplan erstellt worden. In diesem Zusammenhang soll mittels einer Baulinie der Raum entlang der Kantonsstrasse für einen möglichen Strassenausbau gesichert werden.

A.3. Die neu zu genehmigende Baulinie weist einen Abstand von 6.00 m ab Hinterkante des Trottoirs auf. Mit der Festlegung dieser Baulinie ist eine Strassenverbreiterung, welche nur in nordöstliche Richtung geschehen soll, möglich.

B. Das Tiefbauamt hat mit Schreiben vom 3. Juli 2003 den Gemeinderat Oberägeri um einen Mitbericht gebeten. Der Gemeinderat hat der Baudirektion am 14. Juli 2003 mitgeteilt, dass er die Vorgaben des Baulinienplans unterstützt.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 PBG im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 6. März bis 5. April 2004 gingen keine Einsprachen ein.

D. Der Baulinienplan ist recht- und zweckmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.
